

Der Rat der Verbandsgemeinde Rheinauen hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 nachstehende Richtlinie für die Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten in der Verbandsgemeinde Rheinauen beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:



***Richtlinie
für die Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten
der Verbandsgemeinde Rheinauen***

Die Verbandsgemeinde Rheinauen beruft für die Wahrnehmung der Belange ihrer Menschen mit Behinderungen eine/n Behindertenbeauftragte/n. Diese Richtlinie soll den Status, die Aufgaben sowie die organisatorische Einbindung der/des Behindertenbeauftragten festlegen.

**Artikel 1
Status der/des Behindertenbeauftragten**

- 1) Der Rat der Verbandsgemeinde Rheinauen beruft die/den Behindertenbeauftragte/n auf Vorschlag des Bürgermeisters für die Dauer der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates.
- 2) Die/Der Behindertenbeauftragte übt das Amt frei von Weisungen und unparteiisch aus, ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

**Artikel 2
Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten**

- 1) Die/Der Behindertenbeauftragte vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Verbandsgemeinde Rheinauen.
- 2) Der/Dem Behindertenbeauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen wird die Mitwirkung der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bei Angelegenheiten, die die Belange der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde berühren sichergestellt. Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:

- a) Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen (z. B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen),
- b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen,
- c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für behinderte Menschen,
- d) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Sie/er wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Verbandsgemeinde mit, die diese Angelegenheiten berühren. Bei dieser Querschnittsaufgabe sind alle Bereiche der Kommunalverwaltung einbezogen.

2. Bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben ist die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen von fachlichen Weisungen frei.
3. Als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der Menschen mit Behinderungen bietet die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen regelmäßig Sprechstunden an. Die/der Beauftragte hat Eingaben und Anfragen von behinderten oder zugunsten behinderter Menschen zu prüfen und auf eine einvernehmliche, die besonderen Interessen der behinderten Menschen berücksichtigende Erledigung der Eingaben hinzuwirken.
4. In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des/der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen betreffen, soll vor einer Entscheidung der Verwaltung bzw. Beschlussfassung durch den Rat oder einen seiner Ausschüsse dem/der Beauftragten unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei abweichenden Stellungnahmen werden die entscheidenden Gremien über die abweichende Position und deren Gründe informiert. Die Verwaltung stellt sicher, dass die/der Beauftragte unter anderem bei den Ausnahmeregelungen zum barrierefreien Bauen nach den §§ 44 und 51 LBauO, bei der Planung von Verkehrsmaßnahmen und der Aufstellung von Nahverkehrsplänen sowie bei der Bestellung von SPNV-Leistungen beteiligt wird.
5. Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen kann an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Gremien teilnehmen und hat Rederecht zu Tagesordnungspunkten, die ihren/seinen Aufgabenbereich betreffen.
6. Im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben kann die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen eigenständig Öffentlichkeitsarbeit machen und sich an die Presse wenden. Dabei wird sie/er von den zuständigen Stellen der Verwaltung unterstützt.

7. Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen arbeitet ehrenamtlich und erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung.
8. Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen wird in ihrer/seiner Tätigkeit von der Verwaltung unterstützt und bekommt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Dies betrifft auch die Beteiligung am Erfahrungsaustausch mit anderen kommunalen Behindertenbeiräten und -beauftragten sowie die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen.

Artikel 3 Organisatorische Einbindung

- 1) Die/Der Behindertenbeauftragte arbeitet zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben und zum Wohl aller Menschen mit Behinderungen in der Verbandsgemeinde Rheinauen vertrauensvoll mit der Verbandsgemeindeverwaltung und den zuständigen Gremien zusammen.
- 2) Die/Der Behindertenbeauftragte nimmt ihre/seine Aufgaben ressortübergreifend wahr. Sie/Er wird zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben organisatorisch dem Büro des Bürgermeisters angegliedert. Das Büro des Bürgermeisters wird insoweit als Geschäftsstelle der/des Behindertenbeauftragten tätig. Sie/er hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem Bürgermeister. Sie/er kann in Angelegenheiten seines/ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen der Gremien der Verbandsgemeinde teilnehmen.
- 3) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung hat die/der Behindertenbeauftragte Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Verbandsgemeindeverwaltung sowie die zuständigen Gremien.
- 4) Ihr/ihm wird für die Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit Unfall-, Haftpflicht und Rechtsschutz gewährt.
- 5) Für die Aufgabenerfüllung werden im Haushalt der Verbandsgemeinde Sachmittel bereitgestellt. Die/Der Behindertenbeauftragte erhält für ihre/seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 € monatlich und ein Sachkostenbudget von 200 € jährlich. Darüber hinaus werden Aufwendungen für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Verbandsgemeinde (Dienstbesprechungen, Fortbildungsveranstaltungen etc.) nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften erstattet.

Artikel 4 Berichtspflicht

Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet jährlich dem Sozialausschuss und auf ihren/seinen Wunsch dem Verbandsgemeinderat über ihre/seine Tätigkeit.

Artikel 5 Verschwiegenheitspflicht

Die/Der Behindertenbeauftragte ist, auch nach Beendigung der Tätigkeit, verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Die/Der Behindertenbeauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

Artikel 6 Datenschutzklausel

Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Das Büro des Bürgermeisters sowie die Verbandsgemeindeverwaltung sind berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

Waldsee, den 17.05.2016
Verbandsgemeinde Rheinauen


Reiland
Bürgermeister

